

Ordnung und Sicherheit

Das Radfahren ist in der gesamten Anlage ganzjährig verboten.

Auf Gemeinschaftsflächen dürfen keine künstlichen Hindernisse bereitet werden. Fahrräder Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind im Kleingarten abzustellen.

Alle Außen- und Zwischentore müssen entsprechend den bekanntgegebenen Schließzeiten verschlossen werden.

Hunde sind an der Leine zu führen. Hundekot auf den Wegen ist sofort zu beseitigen. Die Festwiese ist auf keinen Fall eine Hundewiese. Hunde haben sich in hinteren Teil des Gartens aufzuhalten.

Folgende Maßnahmen sind bei Einbruch, Diebstahl und Vandalismus zu beachten:

- Meldung auf dem Polizeirevier R. Lehmannstr.19 04275 Leipzig Tel 0341 30300
- Tagebuchnummer zur Meldung an die Versicherung geben lassen
- Schadensmeldung an den Versicherungsobmann oder an die eigene Versicherung

Die Mittagsruhe ist ganzjährig täglich in der Zeit von 13,00 – 15,00 Uhr einzuhalten.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist ganzjährig verboten.

Das Heizen von Öfen ist nur in der Zeit vom **30.10. bis 30.04.** erlaubt. Nachbarn dürfen keinesfalls durch Rauch belästigt werden. (siehe PKT. 7.8.2 Seite 10 der Kleingartenordnung des Stadtverbandes).

Das Abbrennen von Baumverschnitt, Laub, Gartenunrat sowie aller nicht kompostierbaren Abfällen ist lt. Stadtordnung der Stadt Leipzig ganzjährig verboten.

- Feuerkörbe und Grilleinrichtung dürfen nicht zum Verbrennen von Grünabschnitt, Laub sowie anderen Abfällen verwendet werden

Der Kleingartenpächter hat die an seinem Kleingarten angrenzenden Wege jeweils bis zur Wegmitte sauber zu halten und zu pflegen.

Das gezielte Anlocken und Füttern von wild bez. Frei lebenden Katzen ist nicht gestattet.

Die Benutzung von Waffen jeglicher Art sind in der Kleingartenanlage verboten.

Tätigkeiten mit Lärmbelästigung, wie z.B. Maschinenarbeiten, bes. Häckseln, Rasenmähen oder Hämmern u.a. sind in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres an den Werktagen (Montag bis Samstag) von 8,00-13,00 u. 15,00-19,00 Uhr gestattet. Tätigkeiten mit Lärmbelästigung jeder Art sind grundsätzlich an **Sonn-u. Feiertagen untersagt.**

Das Anpflanzen von Ziergehölzen, die als Wirtspflanzen bez. Als Zwischenwirte für Feuerbrand, der eine meldepflichtige Pflanzenkrankheit ist, gelten, ist nicht gestattet. Dazu zählen u.a. Weißdorn, Rotdorn, Feuerdorn, Felsen- Zwerg- und Weißdornmispeln.

Das Anpflanzen von Wald- und Parkbäumen wie Eichen, Birken, Eschen, Ahorn, Weiden, Korkenzieherweide, Essigbäumen, Tannen, Kiefern, Fichten u.ä., sowie das Heranwachsen von ausgesamten Wald- und Parkbäumen ist in den Kleingärten nicht erlaubt.

Die Außeneinfriedung der Kleingartenanlage sowie Sichtschutzblenden und Sichtschutzpflanzungen innerhalb der Kleingärten an Sitzflächen dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Einfriedigung zu den Gemeinschaftsflächen dürfen nicht Höher sein als **1,20 m**. Ausgenommen sind Rankbögen über Gartentore. Hecken dürfen nicht durch den Zaun hinausragen.

Baumaßnahmen

Bauliche Anlagen im Kleingarten sind:

- Gartenlauben
- Fundamente
- Gewächshäuser
- Geräteschuppen (Neubau nicht zulässig)
- Kleintierställe (Neubau nicht zulässig)
- Bienenhäuser
- Baumhäuser
- Toilettenhäuschen (Neubau nicht zulässig)
- Pergolen
- Spaliergerüste
- Schutzwände
- Schaukeln
- Schwimmbecken
- Gartenteiche
- Fernsehantennen
- Kamine
- befestigte Terrassen
- befestigte Weg

Alle Neu-, Um- oder Ausbauten Pkt 7.1 – 7.8.4 der Kleingartenordnung sind beim Vorstand zu beantragen

Das Verlegen von Erdkabeln ist bei der Elektrogemeinschaft zu beantragen

Begrenzungszäune an den Vereinswegen sind grundsätzlich aus Holz mit einer Höhe von 1,25 bis 1,40 m zu errichten. Die Höhe der Zwischen- und Hinterzäune sollte maximal 0,80 bis 1,0 Meter betragen.

Die Nichtaufstellung eines Zwischenzaunes bedarf der Zustimmung des Gartennachbarn.

Für alle Erdarbeiten tiefer als 30cm, ist beim Vorstand oder der Elektro-Gemeinschaft ein Schachterlaubnisschein einzuholen.

Die Größe eines Gartenteich darf 2% der Fläche des Kleingartens nicht überschreiten.

Wasser

Arbeiten an der Wasserleitung bis zum Absperrventil werden grundsätzlich durch den Verein getätigt.

Reparaturen nach dem Ventil sind Sache des Pächters und müssen wegen der vorhandenen Plombe mit dem Wasserbeauftragten abgesprochen werden.

Wasserzähler werden grundsätzlich nur vom Verein kostenpflichtig abgegeben.

Sonstiges

Die Sprechstunde des Vorstandes findet von April bis Oktober nach Terminplan (siehe Aushang im Kasten) von November – Februar jeweils am 1. Sonnabend im Monat in der Zeit von 10,00 – 12,00 Uhr im Geschäftszimmer des Vorstandes statt.

Pflichtstunden für Gemeinschaftsarbeit werden nach Terminvorgaben geleistet jeweils Sonnabend in der Zeit von **9,00 – 12,00** Uhr geleistet. Änderungen oder Sondereinsätze werden im Aushang bekannt gegeben.

Zur Gemeinschaftsarbeit hat jeder Pächter seine Anwesenheit in der Aufbauleitung zu quittieren, ansonsten besteht kein Versicherungsschutz. (Unfall)

Die Nichteinhaltung von Zahlungsterminen, Verstöße gegen die Gartenordnung, wiederholter ungenügender Pflegezustand des Gartens, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, sowie Verletzung des Pachtvertrages können zur Kündigung des Gartens führen.

Grundlage für dieses Merkblatt bildet die Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. und der Stadt Leipzig-Grünflächenamt.

Der Vorstand

April 2014